

Revision des Internationalen Erbrechts

Am 14. Februar 2018 hat der Bundesrat einen Vorentwurf zur Revision des Internationalen Erbrechts (Art. 86-96 IPRG) in die Vernehmlassung gegeben.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

Kompetenzkonflikte minimieren

Der Bundesrat schreibt in seiner Medienmitteilung, dass es bei grenzüberschreitenden Erbfällen regelmässig zu Kompetenzkonflikten zwischen den Behörden der betroffenen Staaten und zu sich widersprechenden Entscheidungen kommt. Die EU hat deshalb mit der sogenannten *EU-Erbrechtsverordnung* die Zuständigkeit und die Anerkennung von ausländischen Rechtsakten in internationalen Erbfällen vereinheitlicht und *einheitliche Regeln* für das anzuwendende Erbrecht festgelegt. Diese Verordnung gilt für sämtliche EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich und sie ist für Erbfälle anwendbar, in denen der Erblasser nach dem 16. August 2015 verstorben ist.

Der Bundesrat schlägt vor, das *schweizerische Internationale Erbrecht* (Art. 86-96 IPRG) mit der *EU-Erbrechtsverordnung* abzustimmen. Zum einen sollen die Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln angepasst werden, zum andern eine Angleichung beim anzuwendenden Erbrecht vorgenommen werden.

Ferner soll mit der Gesetzesrevision auch Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsbedürfnissen Rechnung getragen werden, die sich seit Inkrafttreten des IPRG vor 29 Jahren ergeben haben.

Vorentwurf

Der Vorentwurf wurde vom Bundesamt für Justiz ausgearbeitet. Dieses liess sich von einer *Expertengruppe* beraten, zu der Prof. Andrea Bonomi (Universität Lausanne), Prof. Barbara Graham-Siegenthaler (Universität Luzern), Dr. Kinga Weiss (Zürich) und der Autor dieses Beitrags gehörten. Im Hintergrund hat Frau Dr. Alessandra Ceresoli (Vorsteherin des Erbschaftsamtes Basel) mitgewirkt.

Doppelbürger

Art. 86 Abs. 3 Vorentwurf (VE) lautet: «Personen, die über eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten verfügen, können, ungeachtet einer allfälligen schweizerischen Staatsangehörigkeit, durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass ganz oder teilweise der Zuständigkeit eines der betreffenden Heimatstaaten unterstellen.» Neu soll Doppelbürgern (in der EU «Mehrstaater» genannt) die Möglichkeit gegeben werden, eine ausländische Zuständigkeit zu wählen und darüber hinaus gemäss Art. 90 Abs. 2 VE auch ausländisches Erbrecht. Dies entspricht einem internationalen Trend, der auch in der EU-Erbrechtsverordnung Einzug gehalten hat (vgl. etwa Art. 22 Abs. 2 EuErbVO). Man darf gespannt sein, wie diese auch in der Lehre vorgeschlagene Änderung in der Vernehmlassung aufgenommen wird.

Stillschweigende Zuständigkeitswahl

In Art. 87 Abs. 2 VE wird eine Rechtswahl wie im bisherigen Recht (stillschweigend) gleichzeitig als Zuständigkeitswahl angesehen. Der Erblasser hat aber neu die Möglichkeit, diese Koppelung zu lösen und einen Vorbehalt anzubringen, also ausländisches Recht zu wählen und die schweizerische Zuständigkeit beizubehalten. Dies erhöht die Flexibilität seiner Erbschaftsplanung und ist zu begrüssen.

Vermeidung von Konflikten

In zwei Ergänzungen des Gesetzes (Art. 87 und Art. 88) wird versucht, Konflikte zu vermeiden. Dies wird in Art. 87 Abs. 1 VE wie folgt formuliert: «Die betreffenden Gerichte oder Behörden können ihre Zuständigkeit zusätzlich von der Untätigkeit der Behörden eines oder mehrerer ausländischer Heimatstaaten des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, des Staates, in dem sie liegen, abhängig machen.» Das mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel der Konfliktvermeidung an sich ist unbestritten. Die Frage ist, in welcher Weise und in welchem Umfang dies geschehen soll. Störend ist zunächst die «Kann»-Formulierung, welche die angestrebte Rechtssicherheit nicht verbessert. Es besteht die Gefahr, dass der Rechtssuchende angehalten wird, Negativ-Bestätigungen aus allen möglichen Ländern beizubringen (welche teilweise gar keine solchen Bestätigungen ausstellen), bevor die schweizerische Erbschaftsbehörde sich mit dem Erbfall befasst.

Fragen muss man sich weiter, ob eine schweizerische Hauptzuständigkeit aufgegeben werden soll, wenn einer der Erben schneller eine ausländische subsidiäre Zuständigkeit angerufen hat. Wenn man daran denkt, dass *im Ausland die Zuständigkeit teilweise sehr extensiv angenommen* wird, obwohl der Erblasser nur wenig Berührungspunkte mit dem betreffenden Land aufwies, kann man nur raten, diese im VE vorgeschlagenen Ergänzungen nicht Gesetz werden zu lassen, sondern weiter mit den bisherigen Instrumenten des allgemeinen Teils (Art. 9 IPRG [Rechtshängigkeit] und Art. 25 ff. IPRG [Anerkennung ausländischer Entscheide]) zu arbeiten, weitere Verfeinerungen also der Praxis zu überlassen. Im Zentrum steht dabei Art. 10 EuErbVO, welcher die Zuständigkeit in der EU immer dann annimmt, wenn sich Vermögen des Nachlasses in einem Mitgliedstaat der EuErbVO befindet. Das ist nicht nur bei Grundstücken der Fall, sondern (unter anderem) auch bei beweglichen Sachen,

Forderungen und Aktien einer Gesellschaft, welche den Sitz in der EU hat (Daimler-Aktien «liegen» beispielsweise in Stuttgart und das Amtsgericht Stuttgart ist dafür zuständig).

Renvoi

Wenn die Art. 90 ff. IPRG auf ein anderes Recht verweisen, sind die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts dieses Landes und nicht das materielle Recht (Erbrecht) gemeint. Dies kann dazu führen, dass es zu einer Rückverweisung ins schweizerische Recht kommt, weil das ausländische Internationale Erbrecht andere Anknüpfungsregeln verwendet. Um ein endloses Hin und Her zu vermeiden, muss dieser Kreislauf irgendwie abgebrochen werden. Art. 91 Abs. 1 VE bestimmt deshalb, dass im Falle einer Rückweisung immer das schweizerische Erbrecht angewendet wird.

Aufgabe der Staatsangehörigkeit

Nach dem bisherigen Recht wurde eine Rechtswahl ungültig, wenn ein Erblasser seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgab und vergass, die Rechtswahl im Testament oder Erbvertrag anzupassen. Nach Art. 90 Abs. 3 VE soll dies nicht mehr der Fall sein, es genügt vielmehr, die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Rechtswahl zu besitzen. Auch dies ist eine Angleichung an die EU-Erbrechtsverordnung (Art. 22 Abs. 2 EU ErbVO) und entspricht einem allgemeinen internationalen Trend. Nach heutigem Recht wird die Rechtswahl etwa dann ungültig, wenn ein deutscher Staatsangehöriger sich in der Schweiz einbürgern lässt (weil ihm dann nach geltendem Art. 90 Abs. 1 IPRG die Rechtswahl verwehrt ist). Künftig wird diese Bestimmung vor allem dann zur Anwendung kommen, wenn mit einer Einbürgerung die ausländische Staatsangehörigkeit verloren geht und der Erblasser sich dessen nicht bewusst war.

Willensvollstrecker und Nachlassverwalter

Im bisherigen Gesetzestext von Art. 92 IPRG wird der Willensvollstrecker ganz dem sogenannten Eröffnungsstatut unterworfen (dem Recht am Ort, wo die Erbschaft eröffnet wird). Das wurde von der Überlegung geleitet, dass die Eröffnungsbehörde dem Willensvollstrecker seine Ernennung mitteilt, seine Annahme ent-

gegennimmt, ihm einen Ausweis zur Verfügung stellt und ihn danach beaufsichtigt. Dabei soll die Eröffnungsbehörde das eigene Recht anwenden können, auch wenn der Erblasser für die Abwicklung seines Nachlasses ausländisches Erbrecht gewählt hat (sogenanntes Erbstatut). Diese Bestimmung wurde von der herrschenden Lehre kritisiert und es wurde vorgeschlagen, dass *nur noch die verfahrensrechtlichen Aspekte der Willensvollstreckung dem Eröffnungsstatut unterstellt* werden sollen, die materiell-rechtlichen Aspekte dagegen dem Erbstatut. Der Vorentwurf nimmt diesen Vorschlag auf. Noch nicht gelöst ist damit die Frage, wie ein ausländischer Willensvollstrecker (vor allem ein Executor) im Grundbuch eingetragen wird. Dazu bedarf es einer Ergänzung der Eidgenössischen Grundbuchverordnung.

Darüber hinaus ergänzt der Vorentwurf, dass diese Regel auch für den «*Nachlassverwalter*» gelten soll. Damit gemeint ist in erster Linie der Administrator des anglo-amerikanischen Rechts, welcher immer dann eingesetzt wird, wenn kein Executor (Willensvollstrecker) eingesetzt wurde. Ob dies zu einer besseren Umsetzung führen wird, muss die künftige Praxis zeigen.

Art. 92 Abs. 2 VE möchte (abweichend von der soeben erklärten Regel) auch die Berechtigung am Nachlass und die Verfügungsmacht des Vollstreckers dem Eröffnungsstatut unterstellen. Dies ist systemwidrig, weil sich die Berechtigung der Erben und deren Verfügungsmacht über den Nachlass nach dem Erbstatut richtet, und wird zu Konflikten führen.

Formstatut

Die Regeln über die Form der letztwilligen Verfügung und des Erbvertrags waren bisher in Art. 93 IPRG geregelt. Dort wird auf das Haager Form-Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 verwiesen. Der Vorentwurf streicht diesen Artikel und verschiebt den (gleichen) Inhalt in Art. 94 Abs. 4 und Art. 95 Abs. 4 VE. Damit wird nicht viel gewonnen, weshalb man die bestehende Bestimmung aufrechterhalten sollte.

Errichtungsstatut

Art. 94 IPRG regelt die Verfügungsfähigkeit und Art. 95 IPRG die Erbverträge. Diese beiden Bestimmungen werden neu gefasst und sollen das Errichtungsstatut

für einseitige («*letztwillige*») Verfügungen und für zweiseitige Verfügungen von Todes wegen («*Erbverträge*») regeln. Das sind die Bestimmungen, welche nicht für den Inhalt der letztwilligen Verfügungen, sondern für deren Errichtung gelten.

Wenn man Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 VE liest («*Eine letztwillige Verfügung... bzw. Der Erbvertrag...*»), kommt nur schlecht zum Ausdruck, dass damit das Errichtungsstatut gemeint ist. Deshalb schlage ich vor, den Text wie folgt zu ergänzen: «*Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung... bzw. Die Errichtung eines Erbvertrags... untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit ihrer Errichtung bzw. des Vertragsabschlusses.*» Entsprechendes gilt für Art. 94 Abs. 3 und Art. 95 Abs. 3 VE.

Anerkennung ausländischer Entscheide

Art. 96 Abs. 1 lit. d VE ergänzt die Fälle, in welchen ausländische Entscheide, Massnahmen und Urkunden anerkannt werden. Die wichtigste Ergänzung ist die *Aufnahme des Kriteriums des gewöhnlichen Aufenthalts* (das Hauptkriterium in der EuErbVO für die Anknüpfung der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts). Damit soll vermieden werden, dass Diskussionen entstehen, ob der Wohnsitz im Sinne unseres IPRG dem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der EuErbVO entspricht.

Gleichzeitig wird Art. 96 VE an die neue Möglichkeit angepasst, dass ein *Erblasser mit mehreren Heimatstaaten die ausländische Zuständigkeit wählen kann*. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind nicht einfach zu lesen und können möglicherweise noch verbessert werden.

Vernehmlassungsfrist

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. Mai 2018. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn diese Revision weitergeführt und bald zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden könnte, weil in internationalen Erbschaften immer noch viele Konfliktfälle auftreten und diese auf ein Minimum reduziert werden sollten. Für sog. «unlösbare» Fälle kann ich weiter «Schiedsgerichte in Erbsachen» empfehlen (www.schiedsgericht-erbsachen.ch).

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com